

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 193

Diez, Freitag den 20. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ges.-Nr. R. II. 160. Berlin V. 9, den 6. August 1915.
Königgräber Straße 19.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ausführung zur Gerstenverordnung.

Die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) spricht zwar die Beschlagnahme der gesamten Gerste zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, aus, sie trifft aber Bestimmungen über die Verwendung nur für die Hälfte der Gesamternte an Gerste.

Die eine Hälfte der Gerste (§ 6, Abs. 1) dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb ihres eigenen Betriebes nach ihrem Belieben verwenden, sie dürfen sie verfüttern, als Saatgut verwenden, zu Gerstenmehl, Graupen oder Grütze für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen. Verkäufe von Gerste aus dieser Hälfte sind ebenfalls zulässig, unterliegen aber den gleichen Beschränkungen, wie die Verkäufe aus der anderen Hälfte, d. h. die Unternehmer dürfen ihre Gerste nur liefern zu Saat Zwecken (sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, § 7, Abs. 1 a), oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20, Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (§ 7, Abs. 1 b). Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen (§ 7, Abs. 2).

Die andere Hälfte der Gerste (§ 11, Abs. 1) haben die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, soweit sie nicht in der nachstehend unter 1—3 angegebenen Weise darüber verfügen, dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten. Ueber die Verwendung dieser, vom Kommunalverband von den Besitzern käuflich zu erwerbenden Gerste darf der Kommunalverband jedoch nicht nach eigenem Ermessen verfügen, die Bestimmung über ihre Verwendung steht vielmehr ausschließlich der Reichsfuttermittelstelle zu (§ 20, Abs. 2).

Der Ablieferung dieser zweiten Hälfte ihrer Gerstenernte durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an den Kommunalverband steht gleich:

1. die Lieferung selbstgezogener Saatgerste für Saatzwecke, jedoch nur sofern sich der Unternehmer nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt hat (§ 7, Abs. 1 a),
2. die Lieferung von Gerste an Betriebe mit Kontingent (§ 7, Abs. 1 b),
3. die Lieferung von Gerste auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (§ 7, Abs. 1 b).

Der Abschluß solcher Geschäfte ist binnen drei Tagen dem Kommunalverband anzuzeigen (§ 7, Abs. 2), der zur Entfernung aus seinem Bezirk seine Zustimmung zu geben hat, die nur aus wichtigen Gründen verjagt werden darf (§ 22, Abs. 2).

Zu anderen als den vorstehend unter 1—3 aufgeführten Zwecken darf Gerste aus dem Kommunalverband nicht, also auch nicht mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder von ihm selbst, entfernt werden (§ 22, Abs. 1), außer im Falle der Verbringung innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes (§ 5).

Als zulässigerweise aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes entfernt und deshalb auf die Ablieferung dieser zweiten Hälfte an die Reichsfuttermittelstelle anzurechnen (§ 24), können nur solche Mengen Gerste gelten, bei denen folgende Bestimmungen beachtet sind:

Zu 1. Lieferung von Saatgerste.

Die Reichsfuttermittelstelle kann den Nachweis, daß es sich bei einem Verkauf von Saatgerste auch tatsächlich um Saatgerste im Sinne des § 7, Abs. 1 a handelt, ohne weiteres nur dann als geführt ansehen, wenn die zu Saatzwecken verkaufte Gerste aus einer Saatzuchtwirtschaft stammt, die von der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) als solche anerkannt ist, oder deren Saaten von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder der Originalsaatgutabteilung des Bundes der Landwirte anerkannt sind. Das Verzeichnis dieser Saatzuchtwirtschaften ist in der Sondernummer vom 5. Sep-

tember 1914 des gemeinsamen Tarifs und Verkehrsangelegers für den Güter- und Tierverkehr abgedruckt; Sonderabdrücke dieses Verzeichnisses werden den Kommunalverbänden von der Reichsfuttermittelstelle demnächst übersandt werden.

Die aus diesen eigentlichen Saatgutwirtschaften verkaufte Saatgerste darf nur in plombierten Säcken abgegeben werden.

Wird bei einem Kommunalverband der Verkauf von Gerste zu Saat Zwecken aus einem anderen landwirtschaftlichen Betriebe angemeldet, so darf gemäß § 22 Abs. 2 die Zustimmung zur Entfernung aus dem Kommunalverband nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis, daß der Unternehmer des liefernden Betriebes sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat, erbracht und die Gewähr für die Verwendung zu Saat Zwecken gegeben ist. Um die Einheitlichkeit in der Beurteilung dieser Fragen zu wahren, ersuchen wir, bis auf weiteres in allen diesen Fällen vor der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis unter Einreichung des erforderlichen Beweismaterials die Zustimmung der Landesfuttermittelstelle (in Preußen des Landesamts für Futtermittel) und, wo eine Landesfuttermittelstelle nicht besteht, der Reichsfuttermittelstelle einzuholen.

Zu 2. Lieferung an Betriebe mit Kontingent.

Die Bestimmung, welchen Gerste verarbeitenden Betrieben ein Kontingent zugewiesen werden soll, und die Bemessung der Höhe dieses Kontingents ist Sache der Reichsfuttermittelstelle (§ 20, Abs. 1). Diese wird — bei Brauereien und Brennereien voraussichtlich unter Mithilfe der zuständigen Steuerbehörden — in allernächster Zeit die Kontingente für alle Gerste verarbeitenden Betriebe feststellen und in Höhe des für diese Betriebe festgestellten Kontingents Bezugsscheine auf den Inhaber lautend ausstellen. Als Gerste verarbeitende Betriebe im Sinne des § 20, Abs. 1 sind vom Beirat der Reichsfuttermittelstelle, Abteilung für Gerste, anerkannt worden: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malzkaffee-fabriken, Malzextraktfabriken und Rummebrauereien. Die Abgabe von Gerste für Betriebe mit Kontingent ist nur gegen Aushändigung einer der Menge der gelieferten Gerste entsprechenden Zahl von Bezugsscheinen zulässig. Diese Bezugsscheine sind bei der Anmeldung des Geschäftes (§ 7, Abs. 2) dem Kommunalverband vorzulegen, der sie als Belag zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf dem Bezugsschein vermerkten Menge geliefert, so ist der Teilbetrag auf dem Bezugsschein abzuzeichnen und eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Diese Abschriften sind ebenso wie die in Urschrift einbehaltenen Bezugsscheine von den Kommunalverbänden aufzubewahren und bei der Abrechnung über die Ablieferung der Hälfte ihrer Gesamternte als Belag über die betreffende Verwendung der Gerste einzureichen.

Nur soweit solche Bezugsscheine seinerzeit bei der Abrechnung vorgelegt werden, kann eine Anrechnung auf die von dem Kommunalverband abzuliefernde Gerstenmenge erfolgen.

Zu 3. Lieferung auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin, Abgeordnetenhaus, liegt die Ausführung der von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten Verteilung der verfügbaren Gerste an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände ob (§ 20, Abs. 2b). In allen Angelegenheiten, die sich auf die sich hier-nach ergebende Ablieferung von Gerste durch den Kommunalverband beziehen, haben die Kommunalverbände, soweit nicht durch die Landesfuttermittelstelle anders bestimmt wird, unmittelbar mit der Zentralstelle zu verkehren.

Der Zeitpunkt der Abforderung (§ 23, Abs. 1) der von den Besitzern von Gerste abzuliefernden Hälfte ihrer Ernte wird späterer Bestimmung vorbehalten. Da aber schon jetzt Anträge auf baldige Abnahme von Gerste von Landwirten an die Kommunalverbände und die Reichsfuttermittelstelle gestellt worden sind, so werden die Kommunalverbände hiermit ermächtigt, die ihnen zunächst angebotenen Gerstenmengen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung anzustellen, die diese Mengen der Heeresverwaltung oder Stadtverwaltungen als Ersatz für Hafer zum Erwerb überweisen und den Kommunalverbänden Verladeauftrag erteilen wird.

Die Ablieferung dieser Mengen hat nach den Bestimmungen der Zentralstelle zu erfolgen.

Anträgen auf anderweitige Verwendung der Gerste kann, bevor sich nicht der Ausfall der gesamten inländischen Ernte vollkommen übersehen läßt, nicht stattgegeben, insbesondere auch Anträgen auf Uebersetzung zur Verwendung der Gerste als Viehfutter nicht Folge gegeben werden; vielmehr werden die Viehbesitzer sich zunächst mit der ihnen zur Verwendung belassenen Hälfte ihrer Gerste behelfen müssen.

Reichsfuttermittelstelle.

J.-Nr. 8364 II.

Diez, den 17. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich vorstehende Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Ich wiederhole, daß die ganze Gerste zu Gunsten des Kreises beschlagnahmt ist. Die ganze Ernte, bevor etwas davon weggenommen ist, ist in zwei gleiche Teile zu teilen. Die eine Hälfte darf von den Landwirten nach Belieben verwendet werden; nur Verkäufe sind verboten. (Siehe jedoch die Ausnahme im letzten Absatz dieser Verfügung.) Ueber die andere Hälfte Gerste verfügt der Kreis nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle. Ueber diese zweite Hälfte haben die Besitzer somit weitere Anordnungen abzuwarten. Es ist ihnen aber gestattet, aus dieser zweiten Hälfte für Saat Zwecke Gerste zu verkaufen, wenn der Unternehmer sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat, was meines Wissens im Kreise nirgends der Fall war. Ferner darf aus dieser zweiten Hälfte Gerste an Betriebe mit Kontingent, also an Brauereien, Brennereien usw. geliefert werden, aber nur gegen Bezugsscheine; das Weitere hierüber wird noch veranlaßt werden. Schließlich kann aus dieser zweiten Hälfte auch Gerste an die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung verkauft werden. Alle diese Verkäufe aus der zweiten Hälfte, also Verkäufe zu Saat Zwecken, an Brauereien usw. sowie an die Heeresverwaltung sind nach § 7 der Bundesratsverordnung binnen drei Tagen nach Abschluß dem Landratsamt anzuzeigen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, ganz besonders darauf hinzuwirken, daß diese wichtige Vorschrift befolgt wird. Damit die Anzeigen auch vollständig sind, ordne ich hiermit an, daß sie mir durch die Hand der Herren Bürgermeister vorzulegen sind.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich aber noch ausdrücklich darauf hin, daß, wenn auch der Verkauf aus der ersten Hälfte verboten ist, dennoch diejenigen Verkäufe, die für die zweite Hälfte gestattet sind, also Verkäufe zu Saat Zwecken, an Brauereien usw. sowie an die Heeresverwaltung und an den Kreis, auch aus der ersten Hälfte erfolgen darf. Diese Verkäufe sind ebenfalls anzuzeigen; alle anderen Verkäufe sind verboten.

Der Landrat.
Düsterstadt.

Bekanntmachung.

Die Frage, ob Unfälle, die sich beim Bahnschuldienst ereignet haben, als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sind, ist strittig und wird zurzeit im Verfahren bei einem Oberversicherungsamt ausgetragen.

Die Intendantur der militärischen Institute hat als Ausführungsbehörde Unfallrentenansprüche der im Bahnschuldienst verunglückten Zivilpersonen bisher abgelehnt. Dem Departement wäre es aber erwünscht, wenn diese Ansprüche alsbald von den Beschädigten oder ihren Hinterbliebenen schriftlich — möglichst unter Verwendung des für Unfallanzeigen im Bereiche der Heeresverwaltung vorgeschriebenen Modells — hierher durch Vermittlung der stellvertretenden Intendantur zur Vorlage gebracht würden. Anzugeben wäre in jedem Falle, ob es sich um freihändig gegen Entgelt angenommene, von den Gemeinden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gestellte oder freiwillig ohne Entschädigung tätig gewesene Personen handelt.

Die Verhandlungen über eine etwaige Sonderfürsorge für Personen, die in dem genannten Dienste erwerbsunfähig geworden sind oder Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben, sind noch nicht zum Abschluß gebracht.

Sollte es in einzelnen Fällen erforderlich werden, diesen Personen oder ihren Hinterbliebenen durch einmalige Zuwendungen aus einer bestehenden Notlage zu helfen, dann wird ergebenst anheimgestellt, begründete Anträge nach Benehmen mit den Gemeindebehörden hierher gelangen zu lassen. Aus den Anträgen müßte auch zu ersehen sein, ob und welche laufenden Bezüge aus der gesetzlichen Versicherung gezahlt werden.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

A. m. B. b.

gez.: v. Wrisberg.

M. 6950.

Diez, den 13. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8276.

Diez, den 17. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Haferlieferung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist der im Kreise gewachsene Hafer (auch Mengkorn und Mischfrucht) mit der Trennung vom Boden für den Kreis beschlagnahmt. Zulässig sind nach § 6 nur Veräußerungen an die Heeresverwaltung, Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kreis Unterlahn.

Der Heeresverwaltung (Proviandämtern) ist der Ankauf von Hafer nur in den Fällen gestattet, wo die Verkäufer die Ware zur Stelle (frei Magazin) haben, um sie unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß zu übergeben (Tageskäufe).

Im übrigen ist die Beschaffung des Hafers für die Heeresverpflegung Sache des Kreises. Der Kommissionär des Kreises ist die Firma Martin Fuchs & Co. m. b. H. in Diez, die mit den Ankäufen von Hafer sofort beginnen wird.

Nur für gesunde trockene Ware wird der gesetzliche Höchstpreis von 300 Mark für die Tonne ab Verladestation

bezahlt. Die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation, sowie die Kosten des Einladens dabeist hat der Verkäufer zu tragen. Die Versendung erfolgt der Regel nach in militäreigenen Säcken. Die Säcke sind beim Kommissionär anzufordern. Soweit der Verkäufer zur Verladung eigene Säcke verwendet, hat er Anspruch auf eine Sackleihegebühr von 1 Mark für die Tonne. In jedem Falle müssen Name, Wohnort und Versandstation des Verkäufers an jedem Sack angebracht sein.

Das Ausdreschen des Hafers ist zu beschleunigen, damit die angeordneten Lieferungen an die Heeresverwaltung keine Unterbrechung erleiden. Für Hafer, der bis zum 30. September 1915 einschließlich beim Proviandamt zur Einkieferung gelangt, wird eine Dreischprämie von 5 Mark für die Tonne bezahlt, worauf ich nochmals aufmerksam mache.

Der Landrat.
Duderstadt.

M. 12273.

Berlin, den 5. August 1915.

Bekanntmachung.

Nach den gemachten Beobachtungen gelangen die angedenkten Krankheiten unter den Militärpersonen auch jetzt noch nicht im vollen Umfange zur Kenntnis der zuständigen Zivilbehörden. Für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung und insbesondere zur Vermeidung von Krankheitsverschleppungen sind die vorgeschriebenen wechselseitigen Benachrichtigungen aber unentbehrlich und kann auf deren genaue Durchführung zumal in den jetzigen Kriegszeiten nicht verzichtet werden. Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich daher ergebenst, soweit notwendig die Polizeibehörden gefälligst nochmals mit entsprechender Weisung zu versehen. Wegen der Militärbehörden verweise ich auf die Erlasse des Herrn Kriegsministers — Medizinalabteilung — vom 28. November 1914 und 25. Juni 1915 — R. M. 5276/11. 14. M. A.; 3211/6. 15. M. A. II —, abgedruckt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten S. 371/1914, S. 247/1915. Erforderlichenfalls ist den königlichen Sanitätsämtern und den Lazarettverwaltungen pp. gegenüber ausdrücklich auf diese Erlasse Bezug zu nehmen.

Abdruck erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Dietrich.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Polizeipräsidenten hier.

I 6352.

Diez, den 13. August 1915.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Ich nehme Bezug auf die in Kreisblatt-Nr. 91, Jahrgang 1911, veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. II 1911, betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nr. 100 VI.

Berlin W. 66, im Juli 1915.

3. St. Herrenhaus, Leipziger Straße 3.

Bekanntmachung

Das Zentral-Komitee möchte nicht ermangeln, erneut auf den großen Bedarf an Marmeladen und eingekochten Früchten bei den in den Schützengräben liegenden Truppen wie bei den in den Lazaretten untergebrachten Verwundeten und Kranken hinzuweisen und zu ersuchen, gerade in den nächsten Wochen, in denen die Obsterte so reiche Gelegen-

heit zur Vereitlung dieser Erfordernisse bietet, sich der Vereitstellung tunlichst großer Mengen besonders zu widmen.

In der Annahme, daß viele Hausfrauen an sich sehr gern geneigt sein würden, zu der Herstellung der Obstkonserven beizutragen, häufig aber Bezugsquellen für gute und billige Einkochgläser nicht kennen, haben wir beschlossen, bis auf weiteres solche Gläser eines bewährten Systems („Monopol“) mit Gummischeibe, Verschlussbügel, Versandkarton und Gebrauchsanweisung zum Preise von je Mk. 0,25 zu liefern. Dies ist nur möglich, indem das Zentral-Komitee einen erheblichen Zuschuß leistet. Wir bitten ergebenst, den Bedarf an solchen Gläsern bei dem „Zentral-Komitee vom Roten Kreuz, Berlin W. 66, Leipziger Straße 3, Herrenhaus“, recht bald anzumelden, bemerken aber, daß die erwähnte Vergünstigung nur bei Bezug von mindestens 30 Gläsern eintreten kann.

Die regelrecht zubereiteten Obstkonserven bitten wir an die Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege baldigst zu überweisen.

Gleichzeitig ersuchen wir auch, auf die Vereitlung von Fruchtsäften in weitestem Umfange Bedacht zu nehmen und die Vereitlung in kleineren Flaschen ($\frac{1}{2}$ Liter) zu bewirken. Wenn wir von den im Felde stehenden Unteroffizieren und Mannschaften zur Vereitlung von ansteckenden Krankheiten verlangen wollen, daß sie Wasser nie anders als in gekochtem Zustande genießen, müssen wir nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß sie dem abgekochten, der erfrischenden Kohlensäure beraubten Wasser Fruchtsäfte zusetzen und es so wieder schmackhafter machen können.

Für diese Fruchtsäfte werden wir ebenfalls die Vereitlung von Flaschen zu $\frac{1}{2}$ Liter mit Verschlussbügel, Gummiring und Versandkarton zum gleichen Preise bei Abnahme von mindestens 30 Stück veranlassen. Anfordernungen sind an die oben angegebene Adresse zu richten. Ebendahin bitten wir auch die Kostenbeträge mittels Postanweisung oder Postscheck mit dem ausdrücklichen Zusatz „für Gläser“ zu überweisen.

Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende

J. B.:

Rothe.

J. B. 381.

Diez, den 16. August 1915.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit der Bitte zur öffentlichen Kenntnis, die Bestrebungen der Vereine vom Roten Kreuz auf hinreichende Vereitlung der Truppen mit den genannten Gegenständen nach Kräften zu unterstützen und die bereiteten Sachen an die bekannten Sammelstellen des Roten Kreuzes im Unterlahnkreise abzugeben, von wo aus sie an die Abnahmestelle der freiwilligen Krankenpflege weitergesandt werden.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Bermischte Nachrichten.

Türkische Sprachkurse in Berlin. Die Tatsache, daß das Bedürfnis, die türkische Sprache möglichst rasch zu erlernen, in immer weiteren Kreisen lebendig wird, hat die Deutsch-türkische Vereinigung veranlaßt, in Berlin türkische Sprachkurse einzurichten, die im September beginnen sollen. Ihre Aufgabe ist eine praktische Einführung in den mündlichen Gebrauch der tür-

tischen Sprache. Als Lehrer werden Türken tätig sein. Ein Kursus soll drei Monate dauern, wöchentlich je drei Abendstunden bieten und 20 Mark kosten. Anmeldungen (mit Angabe des Berufs) sind an die Geschäftsstelle der Deutsch-türkischen Vereinigung, Berlin NW. 35, Schöneberger Ufer 36a, zu richten. Der genaue Beginn der Kurse wird noch mitgeteilt.

Literarisches.

Die Tiroler Grenzkämpfe ziehen jetzt die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, da das österreichisch-ungarische Verteidigungsstellung die anstürmenden italienischen Truppenmassen zurückhält. Ueber diese Heldenkämpfe berichten die neuesten Hefte (36—38) von Bong's illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914-15 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong und Co., Berlin W. 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.) in eingehender fachkundiger Weise, in dem nicht nur auf die militärischen Schwierigkeiten der dort stattfindenden Positionskämpfe hingewiesen wird, sondern auch gleichzeitig ein geographischer Ueberblick über Land und Leute geboten wird. Diesem illustrierten Artikel schließen sich weitere an, die ebenfalls von Fachleuten verfaßt, das weiteste Interesse des Lesers beanspruchen dürften, wie „Die Dardanellenkämpfe“, „Die Kämpfe in den Karpathen“, „Die Vernichtung der Gita di Ferrara“, usw.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat Juli d. Js. wurden in die Register eingetragen:

1. 4 Geburten, 2 Knaben und 2 Mädchen.
2. 3 Eheschließungen (2 Kriegs-Eheschließungen) und folgende Sterbefälle:
3. Juli: Die Witwe Theodore Therese Proll, geb. Bette in Bad Ems, 61 Jahre alt;
5. Juli: Der Landwirt Franz Schröder in Bad Ems, 51 Jahre alt;
4. Juli: Die Maria Becker, 6 Monate alt, Tochter des verstorbenen Maschinisten Heinrich Karl Becker in Bad Ems;
7. Juli: Der Schlossermeister Karl Philipp Friedrich Ludwig Harbach in Bad Ems, 49 Jahre alt;
24. Juli: Der Gastwirt Karl Heinrich Groß, zuletzt wohnhaft in Köln a. Rh., 42 Jahre alt;
26. Juli: Die Auguste Zodel, 5 Jahre alt, Tochter des Tagelöhners Philipp Heinrich Zodel in Kemmenau.
28. Juli: Der Walter Zimmerschied, 10 Jahre alt, Sohn des Landwirts August Zimmerschied in Frücht;
31. Juli: Der Kgl. Hegemeister a. D. Wilhelm Ottomar Theodor Tittel in Bad Ems, 73 Jahre alt;

Für das Vaterland sind gestorben:

24. November 1914: Der Kaufmann Heinrich Hermann Friedrich Hankel in Bad Ems, 20 Jahre alt;
17. Februar 1915: Der Landwirt Karl Anton Hübner in Kemmenau, 23 Jahre alt;
7. Mai 1915: Der Post-Assistent Karl August Hartmann in Bad Ems, 23 Jahre alt;
10. Mai 1915: Der Tagelöhner Kasimir Thomas Urbanski in Bad Ems, 32 Jahre alt;
12. Mai 1915: Der Schriftfeger Wilhelm Karl Johann Heinrich Magerer in Bad Ems, 20 Jahre alt;
17. Mai 1915: Der Maschinist Heinrich Karl Becker in Bad Ems, 33 Jahre alt.

Ziegenbock

(Saanenrasse) 3-jährig ist zu verkaufen.

Gemeinde Schießheim.

Näheres Bürgermeisteramt daselbst.

[6898]